

ANLAGE 1

Zuständigkeitsverteilung im Verfahren zur Erteilung eines Visums im Bereich der Ausbildungs- und Erwerbsmigration

- Übersicht in tabellarischer Form -

Legende:

„x“ (in schwarzer Farbe) – Zuständigkeit im „regulären“ Ersteinreise-Verfahren

„x“ (in roter Farbe) – Zuständigkeit im beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81a AufenthG

Wichtigste Abkürzungen:

ABH Ausländerbehörde

AV Auslandsvertretung

AZR Ausländerzentralregister

BA Bundesagentur für Arbeit

BVA Bundesverwaltungsamt

FKVf Beschleunigtes Fachkräfteverfahren gemäß § 81a AufenthG

VIS Visa-Informationssystem

ZAB Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder

Teil I: Allgemeine Titelerteilungsvoraussetzungen

(gelten für alle Aufenthaltstitel)

Titelerteilungs- voraussetzungen	Zuständige Behörde			
	AV ¹	ABH	BA	Anerkennungsstelle
Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen				
Lebensunterhaltssicherung	x (wird vermutet bei Vollzeitstelle und Zustimmung der BA)	x (wird vermutet bei Vollzeitstelle und Zustimmung der BA)		
Identitätsklärung	x x			
Kein Einreise- und Aufenthaltsverbot	x x	x		
Nichtvorliegen eines Ausweisungsinteresses	x x	x		
Keine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland aus einem sonstigen Grund	x x	x		
Erfüllung der Passpflicht	x x	(x) (Vorprüfung anhand Passkopie durch ABH, Entscheidung obliegt AV)		

¹ Die AV prüft bei allen Aufenthaltstiteln die Plausibilität.

Teil II: Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

Visum nach § 16a Absatz 1 AufenthG: betriebliche Aus- und Weiterbildung

Titelerteilungs- voraussetzungen	Zuständige Behörde			
	AV	ABH	BA ²	Anerkennungsstelle
I. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (müssen vorliegen, s. Tabelle auf S. 3)				
II. Besondere Erteilungsvoraussetzungen				
Ausbildungsvertrag muss vorliegen	x	x		
Zustimmung BA: Vorliegen der Ausbildungsbefugnis, Vorrangprüfung und Prüfung der Beschäftigungsbedingungen			x x	
Plausibilitätsprüfung (u.a. Deutschkenntnisse: bei qualifizierten Berufsausbildungen prüft AV/ABH Sprachkenntnisse nur, wenn sie weder durch Bildungseinrichtung geprüft noch durch Sprachkurs erworben werden sollen)	x	x		

² Nach § 72 Abs. 7 AufenthG kann die BA von den AVen und den ABHen zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Titelerteilung nach § 16a Abs. 1 AufenthG auch dann beteiligt werden, wenn keine BA-Zustimmung erforderlich ist.

Visum nach § 16a Absatz 2 Satz 1 AufenthG: schulische Berufsausbildung³

Titelerteilungs- voraussetzungen	Zuständige Behörde			
	AV	ABH	BA	Anerkennungsstelle
I. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (müssen vorliegen, s. Tabelle auf S. 3)				
II. Besondere Erteilungsvoraussetzungen				
Führt die schulische Berufsausbildung nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zu einem staatlich anerkannten Berufsabschluss?		x x		
Richtet sich schulische Ausbildung nicht überwiegend an Staatsangehörige eines Staates?		x x		

³ Nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthV hat die AV die Zustimmung der ABH einzuholen (bei Aufenthalten, die länger als 90 Tage dauern).

Visum nach § 16b Absatz 1 AufenthG: Vollzeitstudium⁴

Titelerteilungs- voraussetzungen	Zuständige Behörde			
	AV	ABH	BA	Anerkennungsstelle
I. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (müssen vorliegen, s. Tabelle auf S. 3)				
II. Besondere Erteilungsvoraussetzungen				
Zulassung durch Bildungseinrichtung	x	x (ABH wird von AV bei längeren Aufenthalten beteiligt)		
Studienvorbereitender Sprachkurs (soweit erforderlich)	x	x (ABH wird von AV bei längeren Aufenthalten beteiligt)		
Besuch eines Studienkollegs (soweit erforderlich)	x	x (ABH wird von AV bei längeren Aufenthalten beteiligt)		
Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (soweit erforderlich)	x			

⁴ Nach § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthV hat die AV die Zustimmung der ABH einzuholen (bei Aufenthalten, die länger als 90 Tage dauern). Wo möglich, wird zur Einholung der Zustimmung der ABH das Schweigefristverfahren (§ 31 Abs. 1 S. 5 AufenthV) angewandt. Nur in Fällen, in denen Inlandssachverhalte durch die ABH bewertet werden sollen, wird das Schweigefristverfahren nicht angewandt. Dies betrifft vor allem etwaige Fragen zum Status der Bildungseinrichtung. Die Beurteilung der „Studierfähigkeit“ obliegt grundsätzlich den Hochschulen. Für den Titel nach § 16b AufenthG ist das beschleunigte Fachkräfteverfahren (§ 81a AufenthG) nicht vorgesehen.

Visum nach § 16d Absatz 1 AufenthG: Aufenthalt zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation

Titelerteilungs- voraussetzungen	Zuständige Behörde			
	AV	ABH	BA	Anerkennungsstelle
I. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (müssen vorliegen, s. Tabelle auf S. 3)				
II. Besondere Erteilungsvoraussetzungen				
Feststellung, dass Anpassungs- oder Ausgleichsmaßnahmen/weitere Qualifikationen für Gleichwertigkeitsfeststellung oder Berufsausübungserlaubnis erforderlich ist	x (anhand des Defizitbescheids)	x (anhand des Defizitbescheids)		
der Qualifizierungsmaßnahme entsprechende deutsche Sprachkenntnisse	x	x		
Geeignetheit der (überwiegend) theoretischen Qualifizierungsmaßnahme (Abs. 1 S. 2 Nr. 2)	x	x		(bei Bedarf können AV/ABH die zuständige Anerkennungsstelle um Stellungnahme bitten)
Geeignetheit der überwiegend betrieblichen Anpassungsmaßnahmen für Berufsanerkennung/Berufszugang (Abs. 1 S. 2 Nr. 3)			x x	
Zustimmung der BA bei überwiegend betrieblicher Qualifizierungsmaßnahme			x x	

Visum nach § 16d Absatz 3 AufenthG: Aufenthalt zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation (bei schwerpunktmäßig „nur“ fehlender betrieblicher Praxis)

Titelerteilungs- voraussetzungen	Zuständige Behörde			
	AV	ABH	BA	Anerkennungsstelle
I. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (müssen vorliegen, s. Tabelle auf S. 3)				
II. Besondere Erteilungsvoraussetzungen				
Konkretes Arbeitsplatzangebot			x x	
Zustimmung der BA			x x	
der Tätigkeit entsprechende deutsche Sprachkenntnisse	x	x		
„teilweise“ Gleichwertigkeit (§ 16d Abs. 3 Nr. 2 AufenthG: schwerpunktmäßig fehlende betriebliche Praxis)			x (anhand des Defizitbescheids) x (anhand des Defizitbescheids)	
Verpflichtung des Arbeitgebers zur Ermöglichung des Ausgleichs (§ 16d Abs. 3 Nr. 4 AufenthG)			x x	

Visum nach § 16d Absatz 4 AufenthG: Aufenthalt zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikation (bei Vermittlungsabsprachen)

Titelerteilungs- voraussetzungen	Zuständige Behörde			
	AV	ABH	BA	Anerkennungsstelle
I. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (müssen vorliegen, s. Tabelle auf S. 3)				
II. Besondere Erteilungsvoraussetzungen				
Vermittlungsabsprache für vorliegende Berufsqualifikation			x x	
entsprechende deutsche Sprachkenntnisse			x x	
Prüfung Berufsausübungserlaubnis			x x	
Zustimmung der BA			x x	
Erklärung des Antragstellers zur Durchführung des Anerkennungsverfahrens			x x	
Arbeitsplatzangebot für Beschäftigung nach der Anerkennung			x x	

Visum nach § 17 Absatz 1 AufenthG: Suche eines Ausbildungsplatzes⁵

Titelerteilungs- voraussetzungen	Zuständige Behörde			
	AV	ABH	BA	Anerkennungsstelle
I. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (müssen vorliegen, s. Tabelle auf S. 3)				
II. Besondere Erteilungsvoraussetzungen				
Keine Vollendung des 25. Lebensjahres	x			
Lebensunterhaltssicherung	x			
Abschluss einer deutschen Auslandsschule oder Schulabschluss, der zum Hochschulzugang im Bundesgebiet oder in dem Staat berechtigt, in dem der Schulabschluss erworben wurde	x (soweit ermittelbar unter Verwendung der ANABIN- Datenbank)			
Gute deutsche Sprachkenntnisse	x			

⁵ Es erfolgt wegen § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthV keine Beteiligung der ABH durch AV. Zudem sieht § 72 Abs. 7 AufenthG für eine Titelerteilung nach § 17 AufenthG nicht vor, dass AVen und ABHn die BA fakultativ beteiligen können. § 17 AufenthG gehört nicht zu den Titeln, bei denen ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren durchgeführt werden kann.

Visum nach § 17 Absatz 2 AufenthG: Suche eines Studienplatzes⁶

Titelerteilungs- voraussetzungen	Zuständige Behörde			
	AV	ABH	BA	Anerkennungsstelle
I. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (müssen vorliegen, s. Tabelle auf S. 3)				
II. Besondere Erteilungsvoraussetzungen				
Vorliegen der schulischen und sprachlichen Voraussetzungen zur Aufnahme eines Studiums oder Plausibilität, dass diese Voraussetzungen innerhalb der Aufenthaltszeit in DEU erworben werden sollen	x			
Lebensunterhaltssicherung	x			

⁶ Wegen § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthV erfolgt eine Beteiligung der ABH durch AV, wenn der Aufenthalt länger als 90 Tage dauern soll (kein Zustimmungsverfahren nur für Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche vorgesehen; für Studienplatzsuche findet das Zustimmungsverfahren hingegen Anwendung). Die Zustimmung der ABH kann im Schweigefristverfahren (§ 31 Abs. 1 S. 5 AufenthV n.F.) eingeholt werden. Zudem sieht § 72 Abs. 7 AufenthG für eine Titelerteilung nach § 17 AufenthG nicht vor, dass AVen und ABHn die BA fakultativ beteiligen können. § 17 AufenthG gehört nicht zu den Titeln, bei denen ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren durchgeführt werden kann.

Teil III: Aufenthalt zum Zweck der Beschäftigung

Visum nach § 18a AufenthG: Fachkräfte mit Berufsausbildung⁷

Titelerteilungs- Voraussetzungen	Zuständige Behörde			
	AV	ABH	BA	Anerkennungsstelle
I. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (müssen vorliegen, s. Tabelle auf S. 3)				
II. Besondere Erteilungsvoraussetzungen				
Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebots			x x	
Zustimmung BA einschließlich Prüfung von Versagungsgründen			x x	
Vorliegen Berufsausübungserlaubnis (soweit erforderlich)	x (AV verweist bei Bedarf an Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung)	x (ABH leitet ggf. Anerkennungsverfahren ein)		(für Erteilung zuständig)
Vorliegen Feststellung Gleichwertigkeit der (Berufs-)Qualifikation	x (AV verweist bei Bedarf an Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung)	x (ABH leitet ggf. Anerkennungsverfahren ein)		(individuelle Anerkennung ist immer erforderlich)
Ab dem 45. Lebensjahr: Mindestgehaltshöhe oder Nachweis angemessener Altersversorgung	x	x		
Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung, zu der die erworbene Qualifikation befähigt			x x	

⁷ Die Tabelle berücksichtigt keine Fallkonstellationen, in denen die AV wegen relevanter Voraufenthalte die ABH zwecks Einholung der Zustimmung beteiligen muss (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchst. c AufenthV).

Visum nach § 18b Absatz 1 AufenthG: Fachkräfte mit akademischer Ausbildung⁸

Titelerteilungs- voraussetzungen	Zuständige Behörde			
	AV	ABH	BA	Anerkennungsstelle
I. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (müssen vorliegen, s. Tabelle auf S. 3)				
II. Besondere Erteilungsvoraussetzungen				
Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebots			x x	
Zustimmung BA			x x	
Vorliegen der Berufsausübungserlaubnis (soweit erforderlich)	x (AV verweist bei Bedarf an Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung)	x (ABH leitet ggf. Anerkennungsverfahren ein)		(für Erteilung zuständig)
Vorliegen eines anerkannten ausländischen oder eines einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren Hochschulabschlusses	x (soweit aus ANABIN-Datenbank möglich; AV verweist bei Bedarf in reglementierten Berufen an Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung bzw. in nicht reglementierten Berufen an ZAB)	x (soweit aus ANABIN-Datenbank möglich; ansonsten leitet ABH ggf. Anerkennungsverfahren ein)		(bei reglementierten Berufen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens, ansonsten ggf. Einzelbewertung durch ZAB)
Ab dem 45. Lebensjahr: Mindestgehaltshöhe oder Nachweis angemessener Altersversorgung	x	x		
Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung, zu der die erworbene Qualifikation befähigt			x x	

⁸ Die Tabelle berücksichtigt keine Fallkonstellationen, in denen die AV wegen relevanter Voraufenthalte die ABH zwecks Einholung der Zustimmung beteiligen muss (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchst. c AufenthV).

Visum nach § 18b Absatz 2 AufenthG: Blaue Karte EU (für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung)⁹

Titelerteilungs- Voraussetzungen	Zuständige Behörde			
	AV	ABH	BA ¹⁰	Anerkennungsstelle
I. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (müssen vorliegen, s. Tabelle auf S. 3)				
II. Besondere Erteilungsvoraussetzungen				
Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebots	x	x	x x (wenn Zustimmung erforderlich)	
Zustimmung BA (soweit erforderlich nach Satz 2)			x x	
Vorliegen Berufsausübungserlaubnis (soweit erforderlich)	x (AV verweist bei Bedarf an Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung)	x (ABH leitet Anerkennungsverfahren ein)		(für Erteilung zuständig)
Vorliegen eines anerkannten ausländischen oder eines einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren Hochschulabschlusses	x (soweit aus ANABIN-Datenbank möglich; AV verweist bei Bedarf in reglementierten Berufen an Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung bzw. in nicht reglementierten Berufen an ZAB)	x (soweit aus ANABIN-Datenbank möglich; ansonsten leitet ABH ggf. Anerkennungsverfahren ein)		(bei reglementierten Berufen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens, ansonsten Einzelbewertung durch ZAB)
Mindestgehalt	x	x		
Ausübung einer der Qualifikation angemessenen Beschäftigung	x (außer im Fall des Satzes 2)	x (außer im Fall des Satzes 2)	x (im Fall des Satzes 2) x (im Fall des Satzes 2)	

⁹ Die Tabelle berücksichtigt keine Fallkonstellationen, in denen die AV wegen relevanter Voraufenthalte die ABH zwecks Einholung der Zustimmung beteiligen muss (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchst. c AufenthV).

¹⁰ Nach § 72 Abs. 7 AufenthG kann die BA von den AVen und den ABHen zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Titelerteilung nach § 18b Abs. 2 AufenthG auch dann beteiligt werden, wenn keine BA-Zustimmung erforderlich ist.

Visum nach § 19c Absatz 2 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV: IT-Spezialisten ohne formellen Abschluss¹¹

Titelerteilungs- Voraussetzungen	Zuständige Behörde			
	AV	ABH	BA	Anerkennungsstelle
I. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (müssen vorliegen, s. Tabelle auf S. 3)				
II. Besondere Erteilungsvoraussetzungen				
Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebots		(x) (ABH beteiligt BA)	x	
Qualifizierte Beschäftigung im Bereich der IT- und Kommunikationstechnologie		(x) (ABH beteiligt BA)	x	
Mindestens 3-jährige Berufserfahrung (in letzten 7 Jahren erworben)		(x) (ABH beteiligt BA)	x	
Mindestgehalt		(x) (ABH beteiligt BA)	x	
Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (soweit nicht im begründeten Einzelfall entbehrlich)		(x) (ABH beteiligt BA)	x	
Zustimmung BA		(x) (ABH beteiligt BA)	x	

¹¹ Die Tabelle berücksichtigt keine Fallkonstellationen, in denen die AV wegen relevanter Voraufenthalte die ABH zwecks Einholung der Zustimmung beteiligen muss (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchst. c AufenthV).

Visum nach § 20 Absatz 1 AufenthG: Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte mit Berufsausbildung¹²

Titelerteilungs- Voraussetzungen	Zuständige Behörde			
	AV	ABH	BA	Anerkennungsstelle
I. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (müssen vorliegen, s. Tabelle auf S. 3)				
II. Besondere Erteilungsvoraussetzungen				
Vorliegen Feststellung Gleichwertigkeit der (Berufs-)Qualifikation	x (AV verweist bei Bedarf an Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung)			(individuelle Anerkennung ist immer erforderlich)
Vorliegen der Berufsausübungserlaubnis (soweit erforderlich)	x (AV verweist bei Bedarf an Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung)			(für Erteilung zuständig)
Suche nach Arbeitsplatz, zu dessen Qualifikation die Fachkraft befähigt ist	x			
Entsprechende deutsche Sprachkenntnisse	x			
Keine Berufsgruppe, die von Aufenthalt nach § 20 Abs. 1 AufenthG durch RechtsVO ausgeschlossen ist	x			

¹² Es erfolgt wegen § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthV keine Beteiligung der ABH durch AV. § 72 Abs. 7 AufenthG sieht für eine Titelerteilung nach § 20 AufenthG nicht vor, dass AVen und ABHen die BA fakultativ beteiligen können. § 20 AufenthG gehört nicht zu den Titeln, bei denen ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren durchgeführt werden kann.

Visum nach § 20 Absatz 2 AufenthG: Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung¹³

Titelerteilungs- voraussetzungen	Zuständige Behörde			
	AV	ABH	BA	Anerkennungsstelle
I. Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen (müssen vorliegen, s. Tabelle auf S. 3)				
II. Besondere Erteilungsvoraussetzungen				
Vorliegen eines anerkannten ausländischen oder eines einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren Hochschulabschlusses	x (soweit aus ANABIN-Datenbank möglich; AV verweist bei Bedarf in reglementierten Berufen an Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung bzw. in nicht reglementierten Berufen an ZAB)			(bei reglementierten Berufen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens, ansonsten ggf. Einzelbewertung durch ZAB)
Vorliegen Berufsausübungserlaubnis (soweit erforderlich)	x (AV verweist bei Bedarf an Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung)			(für Erteilung zuständig)
Suche nach Arbeitsplatz, zu dessen Qualifikation die Fachkraft befähigt ist	x			

¹³ Es erfolgt wegen § 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthV keine Beteiligung der ABH durch AV. § 72 Abs. 7 AufenthG sieht für eine Titelerteilung nach § 20 AufenthG nicht vor, dass AVen und ABHen die BA fakultativ beteiligen können. § 20 AufenthG gehört nicht zu den Titeln, bei denen ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren durchgeführt werden kann.